

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Symrise AG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Lieferungen von Symrise gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich von Symrise genehmigt sind. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Symrise in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Ware vorbehaltlos liefert bzw. die Bestellung vorbehaltlos annimmt.
- (2) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.
- (3) Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch Symrise schriftlich bestätigt sind. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von Symrise sind freibleibend und können innerhalb von 10 Tagen angenommen werden.
- (2) Die Bestellung des Käufers ist ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages.
- (3) Ein Liefervertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Symrise zustande. Deren Inhalt ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Widerspricht der Käufer nicht unverzüglich, so wird der Inhalt dem Vertrag zugrunde gelegt.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Hinzu kommen eventuelle weitere Steuern, Zuschläge, Import- und Exportgebühren sowie Zölle.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Symrise anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Gewährleistung / Schadenersatz / Haftung

- (1) Der Käufer hat die empfangene Ware nach Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er Symrise unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (2) Der Käufer hat Symrise Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch Symrise zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen von Symrise zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Einer Fristsetzung bedarf es in den Fällen nicht, in denen diese nach dem Gesetz nicht erforderlich ist.
- (4) Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unbestimmbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
- a) Symrise einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder Beschaffenheit der Ware übernommen hat;
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Symrise, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Symrise oder diese Personen beruht;
- c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch Symrise oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Symrise der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (5) Die Bestimmungen gemäß der vorstehenden Ziffer gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Symrise.

§ 5 Einschaltung von Vorlieferanten

- (1) Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Erzeugnis handelt, das Symrise ganz oder zum Teil von einem Dritten bezogen hat, ist Symrise berechtigt, ihre Sachmängelrechte gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten und den Käufer auf die (gerichtliche) Inanspruchnahme des Vorlieferanten zu verweisen. In diesem Fall kann Symrise wegen der Mangelhaftigkeit der Sache erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen den Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche nach § 4 (4).

§ 6 Verjährung

- (1) Alle Ansprüche des Käufers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren – soweit gesetzlich zulässig – nach 12 Monaten.
- (2) Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche nach § 4 (4).
- (3) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Symrise behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der jeweiligen Lieferung vor.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Symrise abgetreten. Symrise nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, so lange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Symrise berechtigt,

die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen von Symrise hin verpflichtet, gegenüber Symrise alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und die Überprüfung des Bestands der abgetretenen Forderung durch einen Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu gestatten sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

- (4) Erlischt das Eigentum von Symrise durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung und wird der Käufer Eigentümer des Liefergegenstands, so übereignet der Käufer Symrise hiermit im Vorhinein eine dem anteiligen Wert des Liefergegenstandes entsprechenden Miteigentumsanteil an der durch Verbindung entstandenen Sache. Symrise nimmt das Angebot hiermit an. Die Übergabe wird ersetzt durch unentgeltliche Verwahrung.
- (5) Der Käufer hat Symrise Zugriffe Dritter auf das Eigentum von Symrise unverzüglich anzuzeigen sowie von sich aus und in Abstimmung mit Symrise sowie auf seine Kosten geeignete rechtliche Schritte dagegen zu unternehmen.
- (6) Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, einer Übertragung der Anwartschaft auf Dritte oder des Übergangs des Geschäftsbetriebs des Käufers auf Dritte ist Symrise berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Käufers zu betreten. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist Symrise zu deren freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers (abzüglich angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.
- (7) Symrise verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Symrise.

§ 8 Verpackung

- (1) Soweit auf der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich bei der Verpackung um eine Einwegverpackung. Haben die Parteien die Verwendung von Leihverpackungen vereinbart, sind diese innerhalb von sechs Wochen in gutem, gebrauchsfähigem, sauberem und gereinigtem Zustand frachtfrei an das ausliefernde Werk von Symrise zurückzuliefern; anderenfalls gelten sie als vom Käufer zum Wiederbeschaffungspreis übernommen. Bei Rücksendungen ist die Kunden-, Rechnungsnummer und die Chargennummer des Gebindes anzugeben.

§ 9 Versand

- (1) Versand und Transport erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Auf dessen Wunsch und auf dessen Kosten schließt Symrise eine Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken ab.
- (2) Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Käufers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers bei Symrise verwahrt oder eingelagert.

§ 10 Lieferungen / Lieferzeit

- (1) Die Termine für die Lieferungen werden von den Parteien vereinbart. Haben die Parteien eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.
- (2) Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer beizubringender Unterlagen sowie die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Auskünfte und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Symrise die Verzögerungen zu vertreten hat.
- (3) Darüber hinaus setzt die Einhaltung von vereinbarten Fristen und Terminen für Lieferungen die rechtzeitige Eigenbelieferung voraus. Sollte Symrise ohne eigenes Verschulden und trotz Einhaltung aller kaufmännischen Sorgfaltspflichten aufgrund nicht rechtzeitiger Eigenbelieferung nicht in der Lage sein, die vereinbarten Fristen und Termine einzuhalten, ist die Haftung wegen Lieferverzuges ausgeschlossen. Symrise verpflichtet sich, in diesem Fall gegen die Lieferanten zustehende Ersatzansprüche an den Käufer abzutreten.
- (4) Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer des von Symrise nicht zu vertretenden, vorübergehenden Leistungshindernisses.
- (5) Erkennt Symrise, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so wird Symrise dies dem Käufer sobald wie möglich anzeigen.

§ 11 Rücktrittsvorbehalt

- (1) Symrise ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn höhere Gewalt, Streiks oder Naturkatastrophen oder das Ausbleiben, die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und dieses von Symrise nicht zu vertretende Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist.

§ 12 Verwendung der Produkte

- (1) Soweit die Verwendung der von Symrise gelieferten Produkte, z.B. für kosmetische oder pharmazeutische Präparate, Nahrungs- oder Genussmittel oder Tierfutter, gesetzlichen Vorschriften unterliegt, liegt es im Verantwortungsbereich des Käufers zu prüfen, ob die Produkte für diese Verwendung geeignet sind und ob das Endprodukt den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Symrise überträgt mit dem Verkauf keinerlei geistige Schutzrechte an den Käufer. Dies gilt auch, falls Symrise in gesonderten Dokumenten des Käufers zu hiervon abweichendem verpflichtet werden soll.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von Symrise Erfüllungsort.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Holzminden.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

(Stand 01.03.2008)